

Gemeinde Ederheim
Landkreis Donau-Ries



Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ederheim folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS)**

3. Änderungssatzung vom 18.11.2019

§ 1

§ 8a erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q_3	4	m^3/h	2,95 €/Monat
bis Q_3	10	m^3/h	4,87 €/Monat
bis Q_3	16	m^3/h	6,82 €/Monat
über Q_3	16	m^3/h	9,77 €/Monat

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis Q_n	2,5 m^3/h	2,95 € / Monat
bis Q_n	6 m^3/h	4,87 € / Monat
bis Q_n	10 m^3/h	6,82 € / Monat
über Q_n	10 m^3/h	9,77 € / Monat

§ 2

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter Abwasser.

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ederheim, den 18.11.2019

Zehnpfennig-Doleczik, 1. Bürgermeisterin



Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Forheim folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS)**

10. Änderungssatzung vom 28.11.2019

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter Abwasser.

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Forheim, den 28.11.2019

Thum
1. Bürgermeister